

## Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung.

### Betreff

**Ergänzung zum Baubeschluss (Vorlagen-Nummer 0685/2015) vom 23.06.2015 für die 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn in Rodenkirchen**

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	31.08.2015

### Begründung für die Dringlichkeit:

Aufgrund der im Planfeststellungsverfahren für die 3. Baustufe Nord-Süd Stadtbahn eingegangenen Einwendungen musste die vom Rat am 17.12.2013 beschlossene Planung in einigen Bereichen angepasst werden, unter anderem auch im Bereich des REWE-Parkplatzes an der Bonner Straße 211. Hier soll nach Verhandlungsgesprächen mit den Eigentümern der Grunderwerb um 2,50 m in Richtung Schönhauser Straße reduziert werden.

Mit dem reduzierten Grunderwerb müssen auch drei weitere Platanen der unter Denkmalschutz stehenden Baumallee in der Schönhauser Straße entfallen. Dies wurde im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens mit dem Denkmalschutz abgestimmt. Als Auflage sind Ersatzpflanzungen in unmittelbarer Nähe der entnommenen Bäume vorzunehmen, um den Charakter einer Allee und ausdrücklich die Betonung des Einmündungsbereiches an der Schönhauser Straße wieder herzustellen. Diese Auflage wurde bereits in der Alternativplanung umgesetzt.

Auch diese Planungsänderungen sollen nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Köln in die erneute Offenlage in den Sommerferien 2015 mit aufgenommen werden.

Die finalen Verhandlungen mit den betroffenen Eigentümern konnten erst nach der Ratssitzung am 23.6.2015 stattfinden. Um den rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss gemäß der aktuellen Zeitmaßnahmenplanung noch bis zum Ende des Jahres 2015 erhalten zu können, muss die Offenlage zwingend in den Sommerferien 2015 stattfinden. Vorab sollen die Planungsänderungen durch die Ratsgremien beschlossen werden.

Die Dringlichkeit ist darin begründet, dass sich die zu beteiligenden politischen Gremien und der Rat der Stadt Köln zurzeit in der Sommerpause befinden und ein Beschluss über die übliche Sitzungsfolge eine Offenlage in den Ferien nicht mehr ermöglichen würde. Die nächste Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen (BV 2) wäre erst am 31.08.2015, die des Rates am 10.09.2015. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, eine Entscheidung - nach vorausgegangener Beteiligung der BV 2 über eine Dringlichkeitsentscheidung - durch den Hauptausschuss am 03.08.2015 zu erlangen.

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen empfiehlt gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 GO NW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung dem Hauptausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Hauptausschuss der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, die zusätzlichen Planungsänderungen im Bereich des REWE-Parkplatzes an der Schönhauser Straße zu berücksichtigen und die drei weiteren Platanen zu fällen.

Außerdem beauftragt der Hauptausschuss der Stadt Köln die Verwaltung mit der Kostenübernahme für erforderliche Anpassungsarbeiten auf dem Grundstück Bonner Straße 211 und am Parkdeck über dem REWE-Markt.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
<u>28.07.2015</u>	_____	<u>gez. Mike Homann</u>	<u>gez. Christoph Schykowski</u>

**Begründung:**

Nach mehreren Verhandlungsgesprächen mit den Eigentümern des Grundstückes Bonner Straße 211 und dem Pächter REWE konnte erst nach der Ratssitzung am 23.6.2015 ein Verhandlungsergebnis erzielt werden.

Mit der Einigung auf eine Alternativplanung für den Knoten „Bonner Straße / Marktstraße / Schönhauser Straße“ (Anlage 2), welche den Grunderwerb um 2,50 m in Richtung Schönhauser Straße gegenüber der vom Rat am 23.6.2015 beschlossenen Verwaltungsplanung (Anlage 1) reduziert und den Verlust von drei weiteren Platanen in der Schönhauser Straße bedeutet, würde der Eigentümer seinen in 2014 erhobenen Einwand gegen das Planfeststellungsverfahren zurücknehmen.

Gleichzeitig hat der Eigentümer der Verwaltung eine Erklärung zum Klageverzicht überreicht (Anlage 3), die er von der Kostenübernahme durch die Verwaltung für erforderliche Anpassungsarbeiten auf dem Grundstück Bonner Straße 211 und am Parkdeck über dem REWE-Markt abhängig macht. Hierzu wurde der Verwaltung eine Kostenaufstellung übergeben.

Nach fachtechnischer Prüfung durch die Verwaltung werden lediglich die Kosten für die Positionen übernommen, die dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) bereits detailliert aufgeschlüsselt in einer Übersichtsliste „Kosten Anpassungsarbeiten“ vorgelegt wurden. Das RPA hat aufgrund der zeitlichen Zwänge empfohlen, die Maßnahme auf Basis des aktuellen Planungsstandes fortzuführen. Der Rat der Stadt Köln hat auf Grundlage der dem RPA vorliegenden Kostenschätzung die städtischen Gesamtkosten in Höhe von 64.689.741,00 Euro beschlossen.

Damit sind die Kosten für die oben genannten Anpassungsarbeiten im Baubeschluss vom 23.6.2015 enthalten, sodass finanztechnisch keine weiteren Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um:

- 1 Die Attraktivierung des Parkdecks, welche eine Verbreiterung der Parkstände vorsieht. Hierfür sind das Abfräsen und die Neuaufbringung von Markierungen erforderlich sowie eine neue Oberflächenbeschichtung. Diese Attraktivierung ist auf Forderung der Eigentümer zwingend vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Kunden vom REWE-Markt das Parkdeck annehmen
- 2 Den erforderlichen Neubau eines Aufzugs vom REWE-Markt zum Parkdeck in ausreichender Breite.
- 3 Die Beteiligung an den Kosten für einen weiteren Aufzug vom TEMMA-Markt zum Parkdeck Schönhauser Straße 62 / 64.
- 4 Die erforderliche Neuplanung und Neuordnung der Parkstände auf dem REWE-Parkplatz aufgrund der flächenmäßigen Reduzierung.
- 5 Den Neubau der Schrankenanlagen zum REWE-Parkplatz, um eine Anpassung an die veränderte Grundstückssituation vorzunehmen.
- 6 Den Neubau einer zusätzlichen Ausfahrt zur Bonner Straße, um den Verkehrsfluss auf dem flächenmäßig reduzierten Parkplatz zu gewährleisten.

Mit dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung über die genannten Attraktivierungs- und baulichen Anpassungsarbeiten als Einigung werden REWE und AREO sowohl auf Rechtsmittel gegen den Planfeststellungsbeschluss für den 3. Bauabschnitt der Nord-Süd Stadtbahn als auch auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Stadt Köln verzichten (Anlage 3).

Damit diese Planungsänderung noch in der erneuten Offenlage der Planung berücksichtigt werden kann, sodass der rechtskräftige Planfeststellungsbeschluss zum Ende des Jahres vorliegt, soll so schnell wie möglich eine Dringlichkeitsentscheidung (DE) durch die Bezirksvertretung Rodenkirchen und ein Beschluss durch den Hauptausschuss der Stadt Köln eingeholt werden.

**Anlagen**

- 1 Lageplan Schönhauser Straße
- 2 Alternativplanung Schönhauser Straße
- 3 Klageverzichtserklärung des Eigentümers